

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anwendungsbereich

Diese AGB regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Flughafen Zürich AG und einem Werbeauftraggeber (im folgenden «Auftraggeber» genannt) für die Lieferung von Werbung auf der Webseite des Flughafens Zürich (www.flughafen-zuerich.ch, www.zurich-airport.com und www.aeroport-de-zurich.com)

Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Mit der Benutzung der Dienstleistung und / oder Unterzeichnung des Vertrages oder der Auftragsbestätigung akzeptiert der Auftraggeber die AGB.

Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur selbst zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, d.h. die Werbeagentur ist selbst Vertragspartner der Flughafen Zürich AG nach diesen AGBs.

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, die vorliegenden AGBs jederzeit zu ändern. Die Flughafen Zürich AG wird ihre Auftraggeber rechtzeitig über die Änderung unterrichten.

Produkte und Dienstleistungen

Die einzelnen Werbeformen sowie die Lieferbedingungen sind auf www.flughafen-zuerich.ch, www.zurich-airport.com und www.aeroport-de-zurich.com publiziert.

Am Ende der Kampagne liefert die Flughafen Zürich AG dem Auftraggeber einen Schlussreport über die erbrachten Leistungen. Ist eine Werbeagentur beteiligt, so wird der Schlussreport von der Werbeagentur an den Werbetreibenden geliefert.

Wünscht der Auftraggeber Zugriff auf das Advertising Tool so ist dies explizit schriftlich zu vereinbaren.

Ablehnungsbefugnis / Aussetzung der Dienstleistung

Die Flughafen Zürich AG hat das Recht, Werbuchungen ohne Begründung abzulehnen.

Stellt die Flughafen Zürich AG eine rechts- oder vertragswidrige Nutzung der Dienstleistung fest, ist die Flughafen Zürich AG berech-

tigt, ihre Dienstleistung jederzeit auszusetzen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos aufzulösen. Schadenersatz und weitere Ansprüche von der Flughafen Zürich AG bleiben vorbehalten.

Die Flughafen Zürich AG ist ausserdem berechtigt, ihre Dienstleistung mit sofortiger Wirkung für unbestimmte Zeit auszusetzen, falls ein Verdacht darauf besteht, dass sich der Auftraggeber rechts- oder vertragswidrig verhält. Der Auftraggeber wird über das Aussetzen unterrichtet und hat die vermeintlich rechts- und vertragswidrigen Inhalte unverzüglich zu entfernen oder deren Rechtmässigkeit darzulegen.

Gewährleistung und Haftung

Die Flughafen Zürich AG gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine, dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit eine gänzlich fehlerfreie Wiedergabe des Werbemittels zu ermöglichen. Die Flughafen Zürich AG übernimmt dementsprechend keine Gewähr für das jederzeitige störungsfreie Funktionieren der Dienstleistungen.

Von der Gewährleistung ausgenommen, sind Mängel, welche auf höherer Gewalt beruhen und von der Flughafen Zürich AG nicht zu vertreten sind, wie beispielsweise Störungen, die entstehen aus Mängeln oder Unterbrechung des Rechners des Auftraggebers sowie der Kommunikationswege vom Auftraggeber zu den Servern der Flughafen Zürich AG bzw. der Server der Unternehmer, deren Werbeflächen die Flughafen Zürich AG vermarktet.

Bei einem Ausfall des Ad-Servers wird die Flughafen Zürich AG den Leistungsausfall nachliefern oder den Insertionszeitraum verlängern. Falls eine Nachlieferung oder Verlängerung nicht möglich ist, entfällt die Zahlungspflicht für den Auftraggeber für den vom Ausfall betroffenen Teil. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Flughafen Zürich AG ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Werbemittel bzw. Inhalte auf deren Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und/oder Freiheit von Fehlern zu überprüfen und schliesst jegliche Haftung / Gewähr dafür aus.

Die Flughafen Zürich AG leistet Schadenersatz nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

In jedem Fall ausgeschlossen ist die Haftung für indirekten Schaden, für reinen Vermögensschaden und für entgangene Umsätze und entgangenen Gewinn.

Die Flughafen Zürich AG haftet nicht für Schäden, welche auf Höherer Gewalt beruhen und von der Flughafen Zürich AG nicht zu vertreten sind.

Für Missbrauch durch Dritte (z. B. Hacker), für Sicherheitsmängel und für Datenverlust auf dem Übertragungswege ist die Flughafen Zürich AG auf keinen Fall verantwortlich.

Wenn Werbemittel auf einem Server eines Dritten liegt (sog. Redirect-Verfahren) übernimmt die Flughafen Zürich AG keine Haftung für die Auslieferung von Daten über das Internet.

Mängelrüge

Der Auftraggeber hat die geschaltete Werbung unverzüglich nach der ersten Schaltung zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen.

Pflichten des Auftraggebers

Generell

Der Auftraggeber ist für alle Informationen verantwortlich, die er, oder von ihm beauftragte Dritte, durch die Flughafen Zürich AG übermitteln oder bearbeiten lässt. Die Werbung darf nur redliche, wahre und nicht anstössige Informationen enthalten. Es sind die Grundsätze der schweizerischen Lauterkeitskommission über die Lauterkeit in der kommerziellen Kommunikation einzuhalten. Rechtswidrige sowie unsittliche Informationen (z.B. Gewaltdarstellung, Rassismus, illegale Tabak- oder Alkoholverbung, etc.), unlauterer Wettbewerb, unlautere Massenwerbung (Spamming), die Verletzung von Rechten Dritter (z.B. von Urheberrecht, Markenrecht, Persönlichkeitsrechten, etc.) sowie Werbung für politische Angelegenheiten sind untersagt.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber stellt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

die Flughafen Zürich AG auf erstes Anfordern frei von allen Ansprüchen Dritter, die wegen der Verletzung wettbewerbsrechtlicher, strafrechtlicher, urheberrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen entstehen können und haftet für den Schaden (inkl. Anwaltskosten). Genugtuungsansprüche bleiben vorbehalten. Der Auftraggeber ist für die Beschaffung und Einrichtung seiner Anschlüsse, Soft- und Hardware etc. verantwortlich. Die Flughafen Zürich AG übernimmt keine Garantie, dass die Nutzung der Dienstleistung mit allen Endgeräten und Einstellungen des Auftragnehmers einwandfrei möglich ist.

Bereitstellung Werbemittel

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbevorlagen rechtzeitig im vereinbarten Format und in der endgültig digitalen Fassung zur Verfügung zu stellen. Die Werbung muss den Gestaltungsvorlagen auf www.flughafen-zuerich.ch oder www.zurichairport.com entsprechen und darf die gebuchte Werbefläche nicht überschreiten.

Die vom Auftragnehmer einzuhaltenden Anlieferungsfristen sind in den Lieferbedingungen geregelt.

Der Inhalt des Werbemittels darf nachträglich nur dann abgeändert werden, wenn dies mit der Flughafen Zürich AG abgesprochen wurde. Aus Beweisgründen hat dies schriftlich zu erfolgen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass Webseiten, auf welche im Rahmen der Kampagne verwiesen wird (Verlinkung), spätestens bei Beginn der Aktion in Betrieb sind.

Das Mindestbuchungsvolumen beträgt 50'000 Ad Impressions (AdImps), wobei die Messmethode von der Flughafen Zürich AG zur Ermittlung der AdImps massgeblich ist.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die vom Auftraggeber zu leistende Vergütung bestimmt sich nach der im Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Preisliste, welche auf www.flughafen-zuerich.ch und www.zurich-airport.com publiziert ist, sofern keine schriftliche abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Die Kosten für Standardwerbung stellt der Flughafen Zürich AG dem Auftraggeber zu Beginn der Kampagne in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung. Der Auftraggeber kommt bei Nichteinhalten der Zahlungstermine ohne weiteres in Verzug. Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, weitere Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ohne Vorankündigung und ohne Schadenersatzfolge einzustellen.

Die Verrechnung von Forderungen des Auftragnehmers mit Ansprüchen der Flughafen Zürich AG ist ausgeschlossen.

Terminverschiebung

Eine Terminverschiebung muss schriftlich erfolgen und ist nur möglich bis drei Werktage, 12.00 vor dem zunächst vereinbarten Inseriertstermin und steht unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten.

Vertragsdauer / Kündigung

Vertragsdauer

Vertragsbeginn- und Vertragsdauer ergeben sich aus dem Vertrag oder aus der Auftragsbestätigung

Ordentliche Kündigung

Bei fester Laufzeit erlischt der Vertrag automatisch auf das Ende der Laufzeit. Bei Mindestvertragsdauer kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende der Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht per Ende der Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt, so verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf das Ende jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Dasselbe gilt auch für Verträge mit unbestimmter Laufzeit ohne Mindestvertragsdauer.

Ausserordentliche Kündigung

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Geheimhaltungspflichten / Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen, während der Dauer dieser Vereinbarung sowie nach deren Beendigung sämtliche Daten bzw. Informationen der anderen Partei, die sie in Vertragserfüllung erhalten haben, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für andere Zwecke als der Vertragserfüllung zu benutzen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder allgemein zugänglich sind oder ohne Zutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden. Geltende Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Weitere Bestimmungen

Die Flughafen Zürich AG kann zur Leistungserbringung Dritte beziehen.

Erfüllungsort ist der Sitz der Flughafen Zürich AG, Kloten. Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur in Schriftform gültig. Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Gesellschaften innerhalb eines Konzerns gelten nicht als Dritte. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen des Vertrages und den AGB hat die Vertragsurkunde Vorrang.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen den Parteien unterliegt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich und es wird, soweit gesetzlich zulässig, das Handelsgericht Zürich als zuständig erklärt.

Zahlungsbedingungen

Alle Preise exkl. 8% MwSt. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Aufschaltung der Kampagne. Zahlungsziel: 30 Tage